

- Entwurf -

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sach- und Dienstleistungen der Feuerwehr Friedeburg

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. S. 70), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nieders. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in der Sitzung am folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sach- und Dienstleistungen der Feuerwehr Friedeburg vom 03.12.2013 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 30.12.2013, S. 120) beschlossen:

Art. I

Die Anlage Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sach- und Dienstleistungen der Feuerwehr Friedeburg

Gebührentarif gemäß § 4 Absatz 1

1. Personaleinsatz

Je feuerwehrtechnischem Personal 20,00€/halbe Einsatzstunde

2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)

Löschfahrzeug (LF) 40,00€/halbe Einsatzstunde

Je Tanklöschfahrzeug (TLF) 50,00€/halbe Einsatzstunde

Je Mannschaftstransportfahrzeug 25,00€/halbe Einsatzstunde

Je Gerätewagen (Öl) 30,00€/halbe Einsatzstunde

Je Rüstwagen 60,00€/halbe Einsatzstunde

Je Schlauchwagen 30,00€/halbe Einsatzstunde

Je Einsatzleitwagen 35,00€/halbe Einsatzstunde

3. Einsatz von Geräten

Einsatz von Geräten und Materialien Dritter nach tatsächlichem Aufwand

4. Missbräuche Alarmierung/Fehlalarm Brandmeldeanlage

Missbräuchliche Alarmierung 500,00 €

Fehlalarm Brandmeldeanlage 250,00 €

5. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllung und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

6. Verdienstaufschlag

Der aufgrund des Einsatzes zu zahlende Verdienstaufschlag ist von der bzw. von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.

7. Beschädigung Geräte und Ausrüstung

Werden feuerwehrtechnische Geräte und Ausrüstungsgegenstände aufgrund der Art des Einsatzes beschädigt oder unbrauchbar, so hat der Gebührenschuldner den Schaden zu ersetzen.

Berechnet werden die tatsächlich entstandenen Reparaturkosten bzw. die Wiederbeschaffungskosten, falls eine Reparatur nicht mehr in Betracht kommt.

8. Verpflegung und Erfrischung

Bei Einsätzen von mehr als 3 Stunden sind die Kosten für Verpflegung und Erfrischung zu erstatten.

Art. II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Friedeburg, 25.09.2019

Gemeinde Friedeburg
Der Bürgermeister

H. Goetz